

## **Beschluss**

Aufgrund der für Frau Richter am Amtsgericht Michels nach § 10 MuSchG zu erstellenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie aus Gründen des Belastungsausgleichs nach § 21e Abs. 3 S. 1 GVG wird die richterliche Geschäftsverteilung für das weitere Geschäftsjahr 2021 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

### **I. Vorsitzender Richter am Landgericht und Richter am Amtsgericht Weber als ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts**

1. die Geschäfte des Vorsitzenden der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich
2. die Geschäfte nach §§ 38, 40, 45 und 53, 54 ff. GVG, soweit kein anderer Richter zuständig ist

#### **Vertreter zu Ziffer 1:**

Soweit Entscheidungen in Kammerbesetzung zu erfolgen haben, erfolgt die Vertretung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Trier durch die dort benannten Richterinnen und Richter, im Übrigen nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplanes

#### **Vertreter zu Ziffer 2:**

Richter am Amtsgericht Okfen  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richterin am Amtsgericht Michels  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Boxberg

## II. Richter am Amtsgericht Okfen

1. die Geschäfte des stellvertretenden Vorsitzenden der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich
2. die Geschäfte des 2. Amtsrichters in Schöffengerichtssachen

### Vertreter zu Ziffer 1:

Soweit Entscheidungen in Kammerbesetzung zu erfolgen haben, erfolgt die Vertretung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Trier durch die dort benannten Richterinnen und Richter, im Übrigen nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplanes

### Vertreter zu Ziffer 2:

Richterin am Amtsgericht Michels  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter Weiler

### III. Richterin am Amtsgericht Köhler

1. die Schöffengerichtssachen (Erwachsene)
2. die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls vor dem Schöffengericht und dem erweiterten Schöffengericht
3. die Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren nach § 304 InsO
4. die Landwirtschaftssachen
5. die Handelsregistersachen und die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
6. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendsachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3. 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
7. die ihr zugewiesenen Aufgaben als Mitglied der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

#### Vertreter zu Ziffer 1 bis 3 sowie 6:

Richterin am Amtsgericht Michels (ausgenommen Nr. 6)  
 Richter am Amtsgericht Boxberg  
 Richter am Amtsgericht Wagner  
 Richter am Amtsgericht Okfen  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
 Richter Weiler

#### Vertreter zu Ziffern 4 und 5:

Richter Werhann  
 Richter Merten  
 Richter Weiler  
 Richterin am Amtsgericht Michels  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
 Richter am Amtsgericht Boxberg  
 Richter am Amtsgericht Okfen  
 Richter am Amtsgericht Wagner

#### Vertreter zu Ziffer 7:

Soweit Entscheidungen in Kammerbesetzung zu erfolgen haben, erfolgt die Vertretung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Trier durch die dort benannten Richterinnen und Richter, im Übrigen nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplanes.

#### **IV. Richterin am Amtsgericht Michels:**

1. die Jugendschöffengerichtssachen
2. die Geschäfte nach §§ 40, 45, 53 GVG, § 35 Abs. 4 JGG, soweit der Jugendrichter zuständig ist
3. die richterlichen Tätigkeiten nach § 148 a StPO
4. die Vollstreckung von Jugendstrafen in der Jugendstrafanstalt Wittlich (Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt Wittlich)
5. die Vollstreckung von Jugendstrafen in der Justizvollzugsanstalt Wittlich
6. die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG, und nach § 27 StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG
7. die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, auch nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
8. die Insolvenzverfahren, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Köhler gemäß Nr. 3 der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig ist
9. alle Schöffengerichtssachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
10. alle Straf- und Bußgeldsachen, die dem Amtsgericht als „anderem Gericht“ oder „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zugewiesen werden, soweit kein anderer Richter zuständig ist

#### **Vertreter zu Ziffern 1 bis 6 und 9:**

Richterin am Amtsgericht Köhler (ausgenommen Ziffer 9)  
 Richter am Amtsgericht Boxberg  
 Richter am Amtsgericht Wagner  
 Richter am Amtsgericht Okfen  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
 Richter Weiler

#### **Vertreter zu Ziffern 7 und 10:**

Richter Werhann  
 Richter Merten  
 Richter am Amtsgericht Okfen  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
 Richter am Amtsgericht Wagner  
 Richter Weiler  
 Richterin am Amtsgericht Köhler  
 Richter am Amtsgericht Boxberg

**Vertreter zu Ziffer 8:**

Richter am Amtsgericht Wagner

Richterin am Amtsgericht Köhler

Richter am Amtsgericht Boxberg

Richter am Amtsgericht Okfen

Vorsitzender Richter am Amtsgericht Weber

Richter Weiler

## **V. Richter Weiler:**

1. die Familiensachen mit den Buchstaben A bis D, I bis N und W, soweit nicht Richter Wagner gemäß Ziffer 2 der ihm zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
2. die Verfahren nach § 1631 b BGB und nach § 1800 BGB einschließlich der Verfahren betreffend die in der Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung „Maria Grünewald“ einschließlich deren Tagesförderstätte in Wittlich untergebrachten oder unterzubringenden Personen, soweit sie Kinder betreffen, ungeachtet des Anfangsbuchstabens des Familiennamens
3. die Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG betreffend die in der Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung „Maria Grünewald“ einschließlich deren Tagesförderstätte in Wittlich untergebrachten oder unterzubringenden Personen

### **Vertreter:**

Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richterin am Amtsgericht Michels (nur Ziffer 1)  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber

**VI. Richter am Amtsgericht Wagner:**

1. die Familiensachen mit dem Buchstaben S und X bis Z, soweit nicht Richter Weiler gemäß Ziffer 2 der ihm zugewiesenen Aufgaben zuständig ist
2. die Adoptionssachen
3. alle Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit nicht Richter Weiler gemäß Ziffer 3 der ihm zugewiesenen Aufgaben zuständig ist
4. die Entscheidung über die Ablehnung von Richterin Michels nach § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG, und nach § 27 StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG

**Vertreter:**

Richter am Amtsgericht Boxberg

Richter Weiler

Richterin am Amtsgericht Michels (ausgenommen Ziffern 3 und 4)

Richterin am Amtsgericht Köhler

Richter am Amtsgericht Okfen

Vorsitzender Richter am Landgericht Weber

## **VII. Richter Werhann:**

1. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 0 bis 9
2. die Beratungshilfesachen
3. die Nachlasssachen
4. die Grundbuchsachen
5. alle richterlichen Geschäfte, die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich genannt sind

### **Vertreter:**

Richterin am Amtsgericht Michels

Richter Merten

Richter am Amtsgericht Wagner

Richterin am Amtsgericht Köhler

Richter am Amtsgericht Okfen

Vorsitzender Richter am Landgericht Weber

Richter Weiler

Richter am Amtsgericht Boxberg



### **VIII. Richter am Amtsgericht Boxberg:**

1. die Familiensachen mit den Buchstaben E bis H, O, P, Q, R und T bis V, soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nr. 2 der ihm oder Richter Weiler gemäß Ziffer 2 der ihm zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
2. alle Rechtshilfesachen in Familiensachen
3. die Verfahren vor dem Strafrichter (Einzelrichter), einschließlich der entsprechenden Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie nach Einspruch gegen einen Strafbefehl und soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist

#### **Vertreter zu Ziffer 1 und 2:**

Richter Weiler  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin am Amtsgericht Michels  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber

#### **Vertreter zu Ziffer 3:**

Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richterin am Amtsgericht Michels  
Richter Werhann  
Richter Merten  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Richter Weiler  
Richter am Amtsgericht Wagner

## **IX. Richter Merten**

1. die Strafverfahren vor dem Jugendrichter und die hiermit zusammenhängenden Bewährungs-, Vollstreckungs- und sonstigen Verfahren
2. die Bußgeldverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche - soweit sie aus dem Straßenverkehr herrühren – mit den Aktenzeichenendziffern 0 und 1, die bis zum 29.02.2020 eingegangen sind sowie mit den Aktenzeichenendziffern 2 bis 4 (Ordnungseinheit 36b)
3. die Bußgeldverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche - soweit sie aus dem Straßenverkehr herrühren – mit den Aktenzeichenendziffern 0 und 1, die ab dem 01.03.2020 eingegangen sind (Ordnungseinheit 36d) sowie mit den Aktenzeichenendziffern 7 bis 9 (Ordnungseinheit 36a)
4. die Bußgeldverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche - soweit sie aus dem Straßenverkehr herrühren - mit den Aktenzeichenendziffern 5 und 6
5. alle Bußgeldverfahren gegen Erwachsene und gegen Jugendliche, die nicht aus dem Straßenverkehr herrühren
6. die Anträge auf Erzwingungshaft gegen Erwachsene und gegen Jugendliche einschließlich der Entscheidungen nach § 96 OWiG
7. die Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem OWiG
8. die Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht
9. die Ermittlungsrichtersachen und die richterlichen Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
10. Haftanordnungen zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g ZPO
11. Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. §§ 758, 758a ZPO
12. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie die allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen (K, L und M)

### **Vertreter zu Ziffern 1 bis 8:**

Richter Werhann  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
Richterin am Amtsgericht Michels (ausgenommen Ziffer 8)  
Richter am Amtsgericht Okfen

Richter Weiler  
Richter am Amtsgericht Boxberg

**Vertreter zu Ziffer 9:**

Richter Werhann  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter Weiler  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Boxberg

**Vertreter zu Ziffern 10 bis 12:**

Richter Werhann  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter Weiler  
Richterin am Amtsgericht Michels  
Vorsitzender Richter am Landgericht Weber  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Richter am Amtsgericht Wagner

## Ergänzende Bestimmungen

- I. Für die Verteilung der Zivilsachen nach den Endziffern der Aktenzeichen gilt Folgendes:

Die Serviceeinheit für Zivilsachen wird angewiesen, um 11 Uhr eines jeden Arbeitstages die bis dahin vorliegenden verfahrenseinleitenden Anträge einschließlich der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe der für die Verteilung nach Buchstaben bestehenden Bestimmungen alphabetisch zu ordnen.

Maßgebend ist hierfür die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte/ Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Vornamen des Beklagten/Antragsgegners.

Den so geordneten Eingängen ist das jeweils nächste Aktenzeichen zuzuweisen. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Tages vorzunehmen.

Eilsachen werden sofort nach Eingang dem nächsten Aktenzeichen zugewiesen. Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen. Hierunter fallen Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO, Arreste und einstweilige Verfügungen.

Im Fall einer Abtrennung bleibt die Richterin / der Richter zuständig, die / der die Abtrennung vorgenommen hat. Dem abgetrennten Verfahren ist die nächste in die Zuständigkeit der/s abtrennenden Richterin/Richters fallende Aktenzeichenendziffer zuzuweisen.

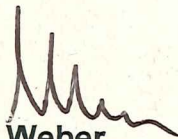
## II. Im Übrigen gilt für die Verteilung nach Buchstaben Folgendes:

1. Bei Klagen oder Anträgen gegen natürliche Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehreren Personen ist der im Alphabet zunächst vorkommende Familienname maßgeblich. Die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen und Zusätze wie Freiherr, Graf, von, van, ten und dergleichen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Verfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers, hilfsweise des Betroffenen, bei mehreren Antragstellern oder Betroffenen nach dem alphabetisch zuerst vorkommenden Familiennamen der Antragsteller oder Betroffenen, hilfsweise bei Gleichheit der Nachnamen nach dem alphabetisch zuerst vorkommenden Vornamen der Betroffenen.
3. Bei Klagen oder Anträgen gegen Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise, Ortskrankenkassen oder Kirchengemeinden richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der örtlichen Bezeichnung.
4. Bei Klagen gegen den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter 2) fallen, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts der amtlichen Bezeichnung des Staates oder der Körperschaft, wobei jedoch das Wort „Land“, soweit es nicht Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist, außer Betracht bleibt.
5. Bei Klagen gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten oder andere juristische Personen, die einen Familien- oder Ortsnamen enthalten, ist dieser maßgebend, gleichgültig ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt; sind Familien- und Ortsnamen enthalten, ist der an erster Stelle stehende Familien- bzw. Ortsname maßgebend. Bei Fehlen eines Familien- oder Ortsnamens kommt es auf den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung an.
6. Bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker ist maßgeblich der Name des Erblässers.

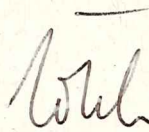
7. Bei Klagen gegen den Verwalter einer Konkursmasse ist auf den Namen des Gemeinschuldners abzustellen.
8. Bei Klagen gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung ist maßgeblich der Name des Schuldners.
9. Nachträgliche Namensänderungen ändern nichts an der Zuständigkeit.
10. Für Familiensachen, die denselben Personenkreis oder dieselben Kinder betreffen, ist die Richterin bzw. der Richter zuständig, die bzw. der für ein anhängiges Familienverfahren desselben Personenkreises bzw. derselben Kinder zuständig ist.

Wittlich, 25.08.2021

**Das Präsidium des Amtsgerichts**

  
Weber

  
Okfen

  
Köhler

  
Michels